

Eine Meinung des Obergerichts Zürich zur Laienbeteiligung

Vortrag im Rahmen des Workshops zum Thema „Laienbeteiligung im Strafprozess“

lic. iur. Nevin Karabayir

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch ich begrüsse Sie zur heutigen Veranstaltung und bedanke mich dafür, dass ich mich zu diesem spannenden Thema ebenfalls äussern darf.

Ich bin Nevin Karabayir und habe mein Jusstudium 2005 abgeschlossen. Nach einer über fünfjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin beim Lehrstuhl von Prof. Schwarzenegger, machte ich zwei Auditoriate zunächst bei der Staatsanwaltschaft und anschliessend am Bezirksgericht Zürich. Danach war ich gesamthaft ca. 10 Monate als Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Zürich tätig. Seit Ende 2014 arbeite ich nun als Gerichtsschreiberin auf der II. Strafkammer des Obergerichts Zürich.

Lassen Sie mich vorweg den Titel meines Vortrages, eine Meinung des Obergerichts Zürich zur Laienbeteiligung erklären. Ich möchte vorweg doch betonen, dass meine nachfolgenden Ausführungen zur Laienbeteiligung an den Zürcher Gerichten nicht die diesbezüglich Haltung des Obergerichts als Behörde abschliessend widerspiegeln sollen. Es geht mir vielmehr darum, die einem Teil der Obergerichtsangehörigen bekannten Probleme aufzuzeigen, welche sich durch die **Neubesetzung** von Richterstellen mit Laien ergeben und diskutiert werden.

Problematisch erscheint die Neubesetzung von Richterstellen mit Laien in der heutigen Zeit u.a. deshalb, weil die Einzelrichterkompetenz in den letzten Jahren massiv ausgeweitet wurde. Soweit bekannt setzt der Kanton Zürich als einziger grösserer Deutschschweizer Kanton Laienrichter regelmässig bzw. gar zur Hauptsache am Einzelgericht ein.

Heute sind Laienrichter als Einzelrichter z.B. in Strafprozessen, befugt, in Eigenkompetenz Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr auszusprechen. Vor der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts im Jahre 2011 war diese Kompetenz noch auf Freiheitsstrafen von 6 Monaten beschränkt.

Kommt hinzu, dass diese Kompetenzerweiterung nicht nur im Strafrecht zu verzeichnen ist, sondern auch in anderen Rechtsgebieten.

Dies hat zur Folge, dass nur in knapp 3.5 % aller Verfahren – nicht nur der strafrechtlichen – vor dem Kollegialgericht verhandelt werden (Erläuternder Bericht KJS vom 16.04.15).

Ein neu amtierender Richter kann damit nicht mehr während Jahren im Kollegialgericht Erfahrungen sammeln und v.a. eben sich als Laie ein Grundwissen aneignen.

Ein neu amtierender Einzelrichter muss heute vielmehr vom ersten Tag des Amtsantritts solche wichtigen Entscheidungen alleine treffen. Er hat heute keine Einführungsphase mehr.

Tritt ein Laienrichter sein Amt an, wird er aufgrund seiner Rechtsunkenntnis intensiverer Betreuung und Begleitung bedürfen als ein Jurist.

Das Begleiten und Coachen des Laienrichters während mehreren Monaten in konkreten Fällen ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmässigen Richters zum einen eher fragwürdig. Auch wenn ein unerfahrener Laienrichter ohne Möglichkeit der Mithilfe einer Fachperson ihres Amtes walten, kann gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung der Anspruch auf einen unabhängigen Richter bzw. auf ein faires Verfahren berührt sein (BGE 134 I 16).

Für die Verfassungskonformität eines Entscheides von Laienrichtern bedarf es somit der Mithilfe eines Juristen: im Gerichtsalltag die Mithilfe des Gerichtsschreibers. Das Problem dabei ist nur, dass auch die Gerichtsschreiber in der Regel wenig Erfahrung in der Praxis mitbringen und es sich bei einer GS-Stelle eben primär um eine Ausbildungsstelle handelt. Nicht die Richterschaft sollte von den GS lernen sondern umgekehrt.

Aber v.a.: Das Gesetz schreibt vor, dass der Gerichtsschreiber bei der Verhandlung und der Entscheidung lediglich eine beratende Stimme hat. Er soll nicht die Verhandlung führen und den Entscheid fällen. Nicht er ist demokratisch vom Volk gewählt, um Recht zu sprechen, sondern der Richter.

Wird aber die Arbeit eines Richters hintergründig von einem Gerichtsschreiber erledigt, weil der Richter selber aufgrund von fehlender Rechtskenntnis das Recht nicht

anwenden und auslegen kann, so fällt in Wirklichkeit eigentlich der Gerichtsschreiber den gesetzeskonformen Entscheid. Jeder Bürger hat aber das Recht, dass der von ihm gewählte Richter den Entscheid in seiner Sache fällt und eben nicht der Gerichtsschreiber.

Zu Bedenken Anlass gibt ferner der Umstand, dass heute der Richter immer öfters juristisch gebildeten Parteivertretern gegenübersteht: so dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und allenfalls dem Geschädigtenvertreter.

Der Verteidiger und der Geschädigtenvertreter müssen über einen juristischen Studienabschluss sowie über das Anwaltspatent verfügen, welchen man nur nach Bestehen der Anwaltsprüfung erhält.

Staatsanwalt kann nur eine Person mit juristischem Studienabschluss und einem Wählbarkeitszeugnis werden. Das Wählbarkeitszeugnis erhält ein Jurist u.a. nur dann, wenn er sich mindestens ein Jahr als Assistenzstaatsanwalt bewährt und die sog. Assessmentprüfung bestanden hat. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass für die Anstellung als Assistenzstaatsanwalt inoffiziell immer öfter auch auf das Bestehen der Anwaltsprüfung abgestellt wird.

Tritt nun ein neu gewählter Laienrichter sein Amt an und muss er gleich als Einzelrichter in einem Straffall amten, so kann es sein, dass er sich gegen Rechtskundige Parteivertreter behaupten muss, was nicht immer einfach ist. Von diesen können nämlich unerwartete rechtliche Fragestellungen in die Verhandlung eingebracht werden, die Relevanz für die Entscheidfindung haben können. Im Unterschied zum Berufungsverfahren erhält der Richter eines Bezirksgerichts in der Regel erst anlässlich der Hauptverhandlung Kenntnis von den Einwänden der Parteivertreter. Dass heisst werden diese allfällig möglichen Einwände nicht schon vorausgeahnt, so kann es schnell zu Unsicherheiten kommen.

Abschliessend möchte ich betonen, dass Rechtsprechen nicht nur etwas mit gesundem Menschenverstand zu tun hat, welcher aber auch dem Juristen nicht abgesprochen werden kann. Recht Sprechen ist v.a. Anwendung und Auslegungen von Gesetzen und die Kenntnis der Gerichtspraxis. Insbesondere im Strafrecht geht es nicht nur um die Beantwortung der Frage, ob dem Beschuldigten die ihm vorgeworfenen Handlungen anhand der zur Verfügung stehenden Beweismittel nachgewiesen wer-

den kann. Hierfür argumentiert auch der Jurist nicht selten mit gesundem Menschenverstand. Es geht auch – und in der Praxis immer öfter – um prozessual komplexe Fragen, wie die Verwertbarkeit der Beweismittel, Legitimationen, die Zuständigkeiten, die Beweisanträge. Die Einordnung von neuen Erscheinungsformen von Delinquenz unter die bestehenden Straftatbestände ist nicht immer einfach.

Ich bin deshalb der Meinung, dass sich ein neu amtierender Richter bereits vor Amtsantritt die Fähigkeit, Recht anzuwenden, auszulegen und in Kenntnis der Gerichtspraxis zu sprechen, als Student, Auditor oder Gerichtsschreiber am Bezirksgericht und danach am Obergericht angeeignet haben sollte, zumal er ab dem ersten Tag als Einzelrichter amten muss.